



**Kreisfeuerwehr
Landkreis Göttingen
Kreis-Jugendfeuerwehr**



**Durchführungsbestimmungen
für die Abnahme der
Jugendflamme Stufe 1
im Landkreis Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Durchführung
- III. Verleihung
- IV. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 1
- V. Anlagen für Ausbildung und Abnahme

I. Allgemeines

Die Jugendflamme ist ein Ausbildungsnachweis in Form eines Abzeichens für Jugendfeuerwehrmitglieder. Sie wird in drei Stufen gegliedert.

Die Jugendflamme ist kein Wettbewerb, sondern bietet als Arbeitshilfe den Jugendfeuerwehrwarten eine zusätzliche Möglichkeit feuerwehrtechnisches Wissen und allgemeines Wissen an Jugendliche zu vermitteln.

Grundlage für die Abnahme der Jugendflamme ist der bundeseinheitliche Rahmenplan der Deutschen Jugendfeuerwehr für die Bedingungen, Durchführung und Vergabe sowie die durch die Niedersächsische Jugendfeuerwehr veröffentlichten Hinweise und Vorgaben.

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 1 wird auf Stadt- und Gemeindeebene durchgeführt. Abnahmeberechtigt sind der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertreter.

Abnahmen von Teilnehmern aus anderen Bundesländern und Gästen sind möglich und erwünscht. Die einzelnen Stufen können mehrfach in verschiedenen Bundesländern erworben werden und werden gegenseitig anerkannt.

Zur Vorbereitung der Jugendlichen auf die Abnahme der Jugendflamme wird das „Löschblatt 1“ der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr empfohlen, sowie die FwDV 1, FwDV 3 und die INFO – Blätter der Feuerwehr – Unfallkasse Niedersachsen.

Siehe Anlagen

Während der Abnahme der einzelnen Ausbildungsteile dürfen die Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer in den Ablauf der Abnahme ihrer Jugendlichen nicht eingreifen.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bewertung entscheidet der Abnahmeberechtigte .

II. Durchführung

Die Abnahme der Jugendflamme Stufe 1 wird auf Stadt – und Gemeindeebene durchgeführt. Eine gemeinsame Abnahme von zwei oder mehreren Städten und Gemeinden ist möglich.

Die Anmeldung für die Abnahme erfolgt schriftlich auf dem Anmeldebogen (siehe Anlage) bis zum jeweils festgelegten Anmeldeschluss.

Zu Beginn der Abnahme muss der Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr dem Abnahmeberechtigten vorliegen. Mindestalter 10 Jahre.

Die feuerwehrtechnischen Abnahmeteile sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften in vollständiger Dienstkleidung (JF-Anzug, Handschuhe, Helm, festes Schuhwerk) durchzuführen.

Siehe Anlagen

Die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände einschl. der notwendigen Fahrzeuge (TSF, LF) werden von der ausrichtenden Jugendfeuerwehr gestellt.

III. Verleihung

Mitglieder, welche den Ausbildungsnachweis bestanden haben erhalten als Anerkennung der Leistung einen Eintrag im Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie ein Abzeichen für den DJF-Übungsanzug.

Die Jugendflamme wird auf der linken Brusttasche des DJF-Übungsanzugs getragen. Mitglieder der Feuerwehr, die die Jugendflamme erworben haben, tragen sie auf der linken Brusttasche am Dienstanzug der Feuerwehr.

Die Verleihung der Jugendflammen erfolgt am Abnahmetag oder einem dem Anlass entsprechenden Rahmen (z. B. Mitgliederversammlung, Jubiläumsveranstaltung der örtlichen Feuerwehr).

IV. Durchführungshinweise Jugendflamme Stufe 1

Die Mannschaftsstärke ist beliebig. Eine Einzelabnahme ist möglich.

Die folgenden Aufgaben sind von jedem Bewerber zu erfüllen:

1. Feuerwehrwissen: Zusammensetzung und absetzen eines Notrufes

Erkläre wer ist unter den Nummern 112 und 110 zu erreichen.
Einen Notruf absetzen nach einem vorher ausgelosten Ereignis unter Beachtung der **fünf "W"**.

Melden mit eigenem Namen

Wo ist etwas passiert ? Notfallort, Straße, Hausnummer, Etage, Straße von – nach, Werk, Gebäude, Betriebsteil, Abteilung, Notfall Rettungspunkt

Was ist passiert ? Erkrankung, Unfall, Feuer, eingeklemmte Person(en), besondere Gefahren...

Wie viele verletzte, erkrankte oder vermisste Personen ?

Welche Art von Verletzungen / Zuständen ? z.B. Bewusstlosigkeit, Schock, Erkrankungen, Atemstillstand, starke Blutung, Arm- oder Beinbruch, Stromschlag...

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch wird von der Leitstelle beendet. Deshalb auf Rückfragen warten, darunter fällt auch normalerweise die Aufnahme der Daten des Anrufers.

Beispiele:

Zimmerbrand durch Bügeleisen, Mutter bewusstlos noch im Haus.

Auf dem Weg zur Schule ist ein Kind mit seinem Fahrrad gestürzt, wahrscheinlich Beinbruch.

Im Schwimmbad mit dem Gesicht in eine Scherbe gefallen, Fremdkörper im Auge.

Verkehrsunfall auf Bundesstraße 27, 2 Fahrzeuge eine Person eingeklemmt mit Kopfverletzung.

In der Schule im Physikraum, Lehrer bekam Stromschlag und liegt bewusstlos am Boden.

Du bist selber in einem Einkaufsmarkt in einem Aufzug stecken geblieben und gibst über dein Handy einen Notruf ab.

Erforderlich : 1 Telefongerät , Haustelefonanlage oder 2 Handsprechfunkgeräte,
2 Wertungsrichter

2. Feuerwehrwissen: Knoten und Stiche

Jeder Jugendliche muss 3 Knoten oder Stiche nach eigener Wahl ausführen und erklären können sowie ein praktisches Beispiel zur Anwendung nennen.

Mastwurf

Ist ein Befestigungsknoten an der Saugleitung, dient zum Anschlagen beim Selbstretten, zum Halten und zum Auffangen.

Schotenstich

Dient zum Verbinden zweier verschieden starker Leinen

Zimmermannsstich

Der Zimmermannsstich oder Zimmermannsschlag ist ein Befestigungsknoten.

Er dient zum Anbringen von Sicherungsleinen und zum Hochziehen von Gegenständen.

Kreuzknoten

Dient zum Verbinden zweier gleich starker Leinen.

Doppelter Ankerstich

Anschlagen einer Last oder hochziehen eines Gegenstandes z.B. Strahlrohr, Axt.

Spierenstich

Dient zur Sicherung von Knoten

Weiterhin soll der Unterschied zwischen Feuerwehrleine und Mehrzweckleine erkannt werden.

Wie werden nasse Leinen gelagert ?

Handhabung und Pflege der Leinen erklären

Erforderlich: 1 Knotengestell, 1 Wertungsrichter, mind. 3 Bindestricke, 1 Feuerwehrleine, 1 Arbeitsleine, 1 Strahlrohr

3. Feuerwehrtechnische Aufgaben

3.1 Umgang mit Schläuchen

Das Jugendfeuerwehrmitglied soll die richtige Trageweise eines C-Rollschlauches beherrschen. Der C-Rollschlauch ist unter Beachtung der UVV auszuwerfen und wieder aufzurollen.

Das Jugendfeuerwehrmitglied soll alle Schlauchgrößen mit Längen und/oder Durchmesser, sowie den Unterschied beim Aufrollen von nassen und trockenen Schläuchen nennen können.

Das Jugendfeuerwehrmitglied soll die Bestandteile eines Schlauches (z.B. Kupplung, Dichtung) nennen und zeigen können.

| Bezeichnung | Länge | Durchmesser |
|-----------------|--------------------|-----------------|
| A-Saugschlauch | 1,60 m und 2,50 m | 110 mm |
| B-Druckschlauch | 5 m, 20 m und 35 m | 75 mm |
| C-Druckschlauch | 15 m und 30 m | 42 mm und 52 mm |
| D-Druckschlauch | 5 m und 15 m | 25 mm |

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, 1 C-Rollschlauch

3.2 Handhabung des Verteilers

Das Jugendfeuerwehrmitglied soll die Bezeichnung B-CBC Verteiler kennen und erklären können.

Das Jugendfeuerwehrmitglied soll den Sinn und Zweck eines Verteilers erklären können.

Er dient der kontrollierten Wasserführung

Die Bestandteile Niederschraubventile und Übergangstück zeigen und erklären können.

Benennen der einzelnen Anschlüsse.

Wo werden Sonderrohr, B-Rohr, Schaumrohr und Hydroschild angeschlossen.

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, 1 Verteiler

3.3 Handhabung Strahlrohr im praktischen Einsatz

Benennen der Strahlrohre DM, CM und BM

Am Beispiel eines Strahlrohres muss das Jugendfeuerwehrmitglied die Funktionsweise Voll-, Sprühstrahl und Halt zeigen können.

Die Funktion des Mundstücks und den Handschutz erklären können

Die Durchflussmengen der einzelnen Strahlrohrgrößen mit und ohne Mundstück nennen können.

| Bezeichnung | Durchflussmenge bei 4 bar | |
|---------------|---------------------------|----------------|
| | Mit Mundstück | Ohne Mundstück |
| DM-Strahlrohr | 25 l/min | 50 l/min |
| CM-Strahlrohr | 100 l/min | 200 l/min |
| BM-Strahlrohr | 300 l/min | 600 l/min |

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, je 1 Mehrzweckstrahlrohr D / C / B

3.4 Aufsuchen eines Unterflurhydranten mittels des Hinweisschildes

Die Beschriftung des Hinweisschildes erklären und anhand der Hinweise den Unterflurhydranten finden.

Erforderlich: 1 Wertungsrichter, Hydrantenschilder. Die Hydrantenschilder können ggf. selbst erstellt werden und der Unterflurhydrant mittels einer Attrappe oder Kreidezeichnung dargestellt werden.

3.5 Sanitätsgerät aus dem Fahrzeug holen und bereitstellen

Das Jugendfeuerwehrmitglied muss aus dem Feuerwehrfahrzeug das Sanitätsmaterial entnehmen. (Verbandkasten, Krankentrage und Decke)

Durchführen der stabilen Seitenlage (aktuelle Version)

Aufbau der Trage.

Erforderlich: 1 Feuerwehrfahrzeug, 1 Wertungsrichter

4. Sportlicher, kultureller, kreativer oder musikalischer Teil

Für den Nachweis sollte z.B. eine Urkunde der letzten Bundesjugendspiele oder der Ausweis für ein Schwimmbzeichen ab Bronze mitgebracht werden. Oder der Nachweis über die Betätigung in einem Musikverein

V. Anlagen

1. Info-Blätter Feuerwehr – Unfallkasse Niedersachsen

1.1 Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung

1.2 Fahrzeuge – Personenbeförderung

1.3 Tragen von Schmuck

1.4 JF – Schutzhandschuhe

1.5 JF – Helm

1.6 JF - Festes Schuhwerk

2. Schläuche

2.1 Auslegen von Rollschläuchen

2.2 Kuppeln eines Druckschlauches

Anlage 1.1

Jugendfeuerwehr-praktische Ausbildung

Nach § 18 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) ist beim Feuerwehrdienst von Angehörigen der Jugendfeuerwehren deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Sie dürfen nur nach landesrechtlichen Vorschriften und für Aufgaben außerhalb des Gefahrenbereichs eingesetzt werden. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und bei Übungen der Jugendabteilungen sind neben der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften die sicherheits-technischen Grundsätze des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums „**Jugendarbeit in den Feuerwehren; Grundsätze für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**“ (Nds. MBl. Nr. 37/2004 S. 738) zu beachten:

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine **direkte** fachliche Aufsicht erfolgt und ein **sofortiges** Eingreifen von aktiven Feuerwehrangehörigen gewährleistet ist. Außer Kontrolle geratene Strahlrohre können zu Verletzungen durch das schlagende Strahlrohr, z. B. Augenverletzungen führen. Die Schwere der Verletzungen reicht dabei von Augapfelprellungen über Netzhautverletzungen bis zu regelrecht herausgespülten Augen.
- Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderen Schutzausrüstungen (z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten, Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgerät (z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug) ist nicht zulässig.
- Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sind nur im Rahmen der Jugendabteilung **einer** Ortsfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenfassung mehrerer Jugendabteilungen zur Durchführung von Großübungen ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendabteilungen nicht zu vereinbaren und daher zu unterlassen.
- Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig.

Anlage 1.2

Fahrzeuge – Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „**Straßenverkehrsordnung**“ (StVO) und § 8 Unfallverhütungsvorschrift „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29).

Die bis Ende 2005 geltende Regelung, dass Personen nicht auf Ladeflächen von Anhängern mitgenommen werden dürfen, wurde erweitert. Dieses Verbot gilt jetzt auch für Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen, siehe § 21 Abs. 2 **StVO**.

Nach § 21a Abs. 1 **StVO** müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Die Feuerwehren sind von dieser Bestimmung nicht ausgenommen!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (Az.: 3 U 60/95) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem o. g. Urteil macht er sich ansonsten im Falle eines Unfalles mitschuldig. Dies gilt auch dann, wenn er die Fahrgäste mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, dann aber resigniert und trotzdem losfährt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als 1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a **StVO**. Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern, z. B. Mitgliedern von Jugendabteilungen, verzichtet werden.

Anlage 1.3

Tragen von Schmuckstücken

Nach § 15 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) sind Feuerwehrangehörige verpflichtet, für ihre Sicherheit zu sorgen. Dazu zählt auch das Tragen von Schmuckstücken im Hinblick auf dadurch entstehende mögliche Gefährdungen. Das allgemein formulierte Schutzziel kann wie folgt konkretisiert werden:

Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Zu den Schmuckstücken zählen auch Ringe.

Dieses Schutzziel trifft ohne Einschränkungen auch für den Feuerwehrdienst zu, d.h. es gilt sowohl für die Mitglieder der aktiven Wehr als auch für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.

Besonders aktuell ist dieses Thema durch den heute weit verbreiteten Piercing-Schmuck und durch das Tragen von Ohrringen.

Aus der Sicht der Prävention können zu diesem Thema folgende allgemein verbindliche Aussagen getroffen werden:

Besteht beim Feuerwehrdienst, auch beim Umkleiden, durch den getragenen Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens, muss dieser Schmuck vorher abgelegt werden. Da insbesondere bei ringförmigem Schmuck die Gefahr des Hängenbleibens nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, ist dieser immer abzulegen!

Eine klare Abgrenzung zwischen Schmuckstücken, bei denen die Gefahr des Hängenbleibens besteht, und solchen, bei denen diese Gefahr nicht gegeben ist, kann wegen der unterschiedlichen Formgebung nur schwer getroffen werden. Unstrittig ist jedoch die Aussage, dass bei einem kleinen Ohrstecker die Gefahr nahezu ausgeschlossen werden kann, hingegen bei Ringen und anderen hervor-, abstehenden Schmuckstücken die Gefahr gegeben ist.

Beim Tragen einer Armbanduhr, die durch die Einsatzjacke bzw. durch die Stulpe des Schutzhandschuhs abgedeckt wird, besteht erfahrungsgemäß keine Gefährdung. Bei Fingerringen, auch wenn sie unter dem Schutzhandschuh getragen werden, können Gefährdungen jedoch nicht ausgeschlossen werden!

Auf dieser Grundlage kann eine dienstliche Anweisung angezeigt sein, die das Tragen von gefährdenden Schmuckstücken im Feuerwehrdienst generell verbietet. Die Feuerwehrangehörigen haben aufgrund des o.g. Paragraphen diese Anweisung zu befolgen

Anlage 1.4

Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe

Zum Schutz vor den Gefahren bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung und anderen Tätigkeiten, bei denen die Gefahr von Handverletzungen besteht, müssen den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Schutzhandschuhe zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen (Schnitt, Stich, Scheuern) zur Verfügung gestellt und von diesen benutzt werden, siehe § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1).

Jugendfeuerwehrschutzhandschuhe müssen mindestens den sicherheitstechnischen Anforderungen der bisherigen Feuerwehrschutzhandschuhe für den aktiven Feuerwehrdienst entsprechen (zurückgezogene DIN 4841 bzw. DIN EN 388):

Passende Fünffingerhandschuhe mit Stulpen, mit Verstärkungen an Daumen, Handinnenfläche, Handrücken (Knöchel) und Handgelenk (Pulsschutz), den genormten Anforderungen (EN 388) entsprechend.

Volle Schutzwirkung und Akzeptanz bei der Benutzung der Schutzhandschuhe können nur erreicht werden, wenn für die Hände der Kinder und Jugendlichen passende Schutzschuhgrößen beschafft werden.

Die in einigen Jugendfeuerwehren teilweise noch verwendeten Handschuhe aus einer Stoff-Leder-Kombination bieten nicht den Schutz, den ein Schutzschuh aus Leder mit den o. g. Merkmalen gewährleistet. Der vermeintliche finanzielle Vorteil bei der Beschaffung der Stoff-Leder-Handschuhe wird außerdem oftmals durch eine kürzere Lebensdauer kompensiert.

Anlage 1.5

Jugendfeuerwehrlhelme

Nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) müssen Jugendfeuerwehrlhelme die sicherheitstechnischen Grundanforderungen nach DIN EN 397 „**Industrieschutzhelme**“ (früher DIN 4840 „**Arbeitsschutzhelme**“) erfüllen.

Die in einer älteren Ausgabe des Schutzhelm-Merkblattes (GUV 20.15) beschriebenen Festlegungen über Jugendfeuerwehrlhelme sind gestrichen worden, da dieser Abschnitt auch Aussagen über die äußere Gestaltung beinhaltete, die nicht für die Unfallverhütung relevant waren und letztlich nur einen Hersteller zuließen.

Jugendfeuerwehrlhelme aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d.h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte „Lebensdauer“ von 10 Jahren ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Jugendfeuerwehrlhelme nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 5 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin
(Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

Anlage 1.6

Jugendfeuerwehr – Schuhwerk

Vor Inkrafttreten der heute noch gültigen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53), Ausgabe Mai 1989, wurde von uns für Mitglieder der Jugendfeuerwehren festes Schuhwerk gefordert. Unter diesem Begriff sind feste Halbschuhe aus Leder mit Schnürung sowie Gummistiefel, jeweils mit kurzem Absatz, zu verstehen. Freizeitschuhe mit Stoff als Obermaterial, Sandalen, Turn- oder Joggingschuhe entsprechen nicht diesen Vorstellungen. Diese Forderung deckt sich mit Anlage 4 der „Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ (Nieders. GVBl. Nr. 15/2000, S. 213).

Vor mehreren Jahren wurden erstmals von einem Schuhhersteller Feuerwehrsicherheitsschuhe in kleineren Größen angeboten. Aus diesem Grund und im Hinblick darauf, dass UVVen in der Regel eine recht lange Gültigkeitsdauer haben, in der die sicherheitstechnische Entwicklung fortschreitet, wurde für die Mitglieder der Jugendfeuerwehren in § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) der Hinweis auf Schutzschuhe (heute: Sicherheitsschuhe) ohne weitere Konkretisierung aufgenommen.

Wenn Sicherheitsschuhe für Mitglieder der Jugendfeuerwehren beschafft werden, müssen sie DIN EN 345 „Sicherheitsschuhe“, Ausführung S 3 (Leder oder andere Materialien) oder Ausführung S 5 (Gummi oder andere Kunststoffe) entsprechen. Da derzeit jedoch Sicherheitsschuhe unter der Größe 34 nicht erhältlich sind, wird es unsererseits keine Fristsetzung für die Beschaffung von Feuerwehrsicherheitsschuhen für Mitglieder der Jugendfeuerwehren geben.

Der vermeintliche Widerspruch zwischen dem Hinweis auf DIN 4843 (jetzt: DIN EN 345) in den Durchführungsanweisungen zu § 12 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) und der teilweise nicht möglichen Umsetzung dieser beispielhaften Forderung ist dadurch zu erklären, dass in den Durchführungsanweisungen von UVVen auch der technisch mögliche Schutz wenigstens beschrieben werden soll.

DIN-, DIN EN- Normen sind zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin
(Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin), Telefon: 030 2601-2260, Fax: -1260

Anlage 2 Schläuche

Anlage 2.1

Auslegen eines Rollschlauches

Das Auslegen des doppelt gerollten Schlauches kann durch Auswerfen oder durch Abrollen aus der Armbeuge erfolgen.



Bei beiden Arten führt eine Hand die Schlauchrolle, die andere Hand erfasst die beiden Schlauchenden unmittelbar hinter den Kupplungen.

Anlage 2.1

Kuppeln von Druckschläuchen



B-Schläuche werden grundsätzlich von zwei Feuerwehrangehörigen gekuppelt.

C-Schläuche können von einem Feuerwehrangehörigen gekuppelt werden.

Das Kuppeln der Schläuche erfolgt in der Regel von Hand und kann ggf. mit Kupplungsschlüsseln unterstützt werden.

Das Zusammenkuppeln erfolgt im Uhrzeigersinn, das Auseinanderkuppeln entgegen dem Uhrzeigersinn. Beim Auseinanderkuppeln mittels Kupplungsschlüssel werden die Schlüssel über Kreuz gehalten.